

Kassenarbeitsplatz Steh-Kassenarbeitsplatz mit Stehhilfe

Steh-Kassenarbeitsplätze mit Stehhilfe werden sehr häufig in Baumärkten und im Getränkehandel eingesetzt, aber auch in Tankstellen oder Kiosken. Diese Bauform wird immer dann empfohlen, wenn der größte Teil der Arbeit an der Kasse beziehungsweise beim Kassieren verbracht wird. Aber auch, wenn das Personal ab und zu aus der Kasse heraustreten muss, um beispielsweise große und schwere Waren auf dem Einkaufswagen zu scannen.

Gefährdungen

- physische Gefährdungen durch stark repetitive Tätigkeiten beim Scan-Prozess und durch Vernachlässigung ergonomischer Prinzipien
- Stolpergefährdung durch Stufen zum Kassentisch oder durch Kabel
- psychische Gefährdungen durch den Umgang mit Kunden und das Risiko einer Raubüberfall
- elektrische Gefährdung durch Komponenten, zum Beispiel Computer, Kassenheizung
- Gefährdung durch Umgebungsfaktoren wie beispielsweise Zugluft

Steh-Kassenarbeitsplatz mit Stehhilfe

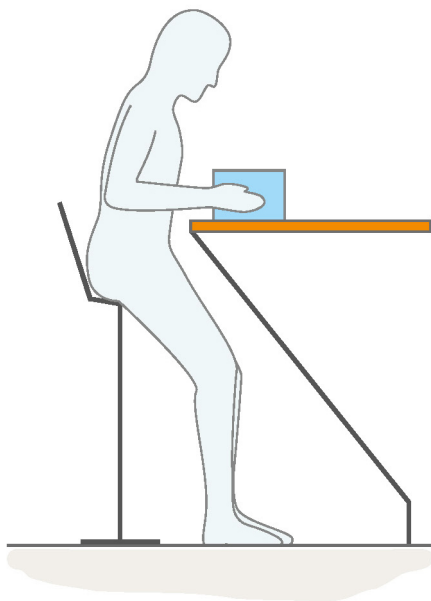


Illustration: DGUV-Information 208-003

Maßnahmen

- Eine Bewegungsfläche von 1,50 m² wird gefordert. Sofern dies aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist, muss stattdessen eine Fläche dieser Größe in der Nähe des Arbeitsplatzes zur Verfügung stehen.
Ausnahme: Für reine Steh-Kassenarbeitsplätze mit Stehhilfe sind auch kleinere Flächen zum Stehen zulässig.
- Diese Ausnahme gilt nicht für Arbeitsplätze, an denen die Kassiertätigkeit mit anderen Tätigkeiten kombiniert wird.
Das gilt zum Beispiel für:
 - Lottoannahme
 - Tabakwaren aus einem rückwärtigen Regal verkaufen
 - Retourenabwicklung
 - Geschenkkorb-service
- Bei Einsatz einer Stehhilfe muss genügend Raum zum Wegsetzen dieser Stehhilfe vorhanden sein, sodass sie den Arbeitsablauf nicht behindert oder den Zugang einengt.

Der Bewegungsraum sollte es den Beschäftigten ermöglichen, verschiedene Stehpositionen einzunehmen. Die Breite oder Tiefe darf an keiner Stelle des Arbeitsplatzes 1 m unterschreiten.

- Der Zugang zum Kassenbereich muss mindestens 0,60 m breit sein.
- Das Kassenpersonal muss gegen Anfahren durch Einkaufswagen geschützt sein.
- Die Temperatur an der Fußbodenoberfläche muss mindestens 18 °C betragen.
- Der Fußboden muss frei von Stolperstellen sein.
- Vorhandene Podest- und Stufenhöhen zur Kasse sollten so weit wie möglich minimiert werden. Optimal ist ein ebenerdiger Kassenzugang.

Kassentisch

- Die Arbeitshöhe sollte 960 mm betragen; Höhen zwischen 950 mm und 1060 mm werden toleriert.
- Werden hauptsächlich größere oder schwerere Objekte bewegt, ist die Arbeitsflächenhöhe zu verringern – üblicherweise um 100 mm bis 300 mm, abhängig von der Artikelgröße.



Eine fixe Arbeitsflächenhöhe wird nie für alle Beschäftigten gleichermaßen eine optimale Arbeitshaltung ermöglichen. Dies kann nur durch Kassenarbeitsplätze mit höhenverstellbarer Arbeitsfläche erreicht werden.

- Besonders häufige Tätigkeiten (Frequenz mehr als 10/min) sind im bevorzugten Arbeitsbereich auszuführen. Dieser hat eine Tiefe von maximal 450 mm ab Arbeitsflächen-vorderkante.
- Andere Tätigkeiten (Frequenz weniger als 10/min) können im maximalen Arbeitsbereich ausgeführt werden. Dieser hat eine Tiefe von maximal 570 mm.
- Beim Steh-Kassenarbeitsplatz mit Stehhilfe ist Beinraum notwendig:
 - in der Breite des Hauptarbeitsbereichs
 - mindestens jedoch über eine Breite von 790 mm
 - in Kniehöhe mindestens 285 mm
 - in Fußhöhe mindestens 570 mm

Elektrische Sicherheit und Förderband

- Alle elektrischen Betriebsmittel müssen regelmäßig auf ihre Sicherheit geprüft werden.
- Elektrische Leitungen dürfen nicht über scharfe Kanten verlegt werden.
- Kassentische mit Förderband fallen in den Geltungsbereich der Maschinenverordnung. Die Herstellerfirma muss daher mit der EG-Konformitätserklärung und der CE-Kennzeichnung bescheinigen, dass die Maschine die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllt.
- Jeder Maschine muss eine Betriebsanleitung in der Sprache des Landes, in dem die Maschine in Betrieb genommen wird, beigelegt sein.
- Die Einzugsstelle am Ende des Bandförderers muss gesichert sein, zum Beispiel durch ein Springblech.
- Bei Kassentischen mit Förderband muss eine Not-Halt-Einrichtung vom Arbeitsplatz aus leicht und gefahrlos erreichbar sein.

Arbeitsmittel am Kassentisch

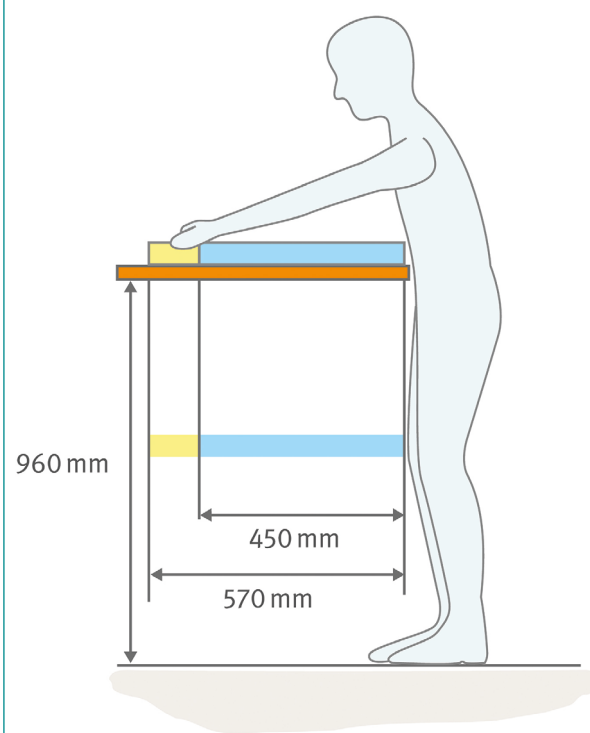
- Die Arbeitsmittel müssen je nach Häufigkeit der Benutzung optimal angeordnet werden.
- Verwendete Laserscanner sollten eine möglichst niedrige Laserklasse aufweisen.
- Die Lautstärke akustischer Anzeigen beim Scan-Vorgang sollte regulierbar sein.
- Handscanner sollten kabellos sein zur Reduzierung der Stolpergefahr.
- Wegen der Belastung für Arme und Hände sollte andauernde Scan-Tätigkeit vermieden werden.
- Bildschirme sollten höhenverstellbar und neigbar sein, um eine neutrale Stellung des Handgelenks zu ermöglichen.
- Elektronische Artikelsicherungssysteme können Beschäftigte mit aktivem Implantat beeinträchtigen. Deshalb sollte für diese Beschäftigten eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden, gegebenenfalls mit betriebsärztlicher Unterstützung.

Stehhilfe – Maße und Einstellmöglichkeiten

Alle Verstell-Einrichtungen sollten leicht auffindbar und leicht handhabbar sein. Diese Bedingungen muss eine Stehhilfe erfüllen:

- Sitzhöhe: mindestens von 650 mm bis 800 mm verstellbar
- Sitzfläche: um 15° bis 30° nach vorn geneigt
- Sitzflächentiefe beträgt etwa 150 mm

Armreichweite einer Arbeitsflächenhöhe von 960 mm



Illustrationen: DGUV-Information 208-003

- Beckenstütze zur Begrenzung der Sitzhaltung nach hinten
- abgerundete Vorderkante
- geringes Gewicht, um leicht versetzt werden zu können
- sattelartig geformte Sitzflächen sind zulässig

Umgebungsbedingungen

- Die Geschwindigkeit des Luftstroms soll bei 20 °C weniger als 0,15 m/s betragen.
- Der Schallpegel sollte möglichst niedrig sein, beispielsweise sollte die Sammelstelle für Einkaufswagen möglichst weit entfernt sein.

Umgang mit Zahlungsmitteln

- Bargeld regelmäßig abschöpfen
- alternativ ein geschlossenes Kassensystem mit Bezahlautomat installieren
- auf die genannten Sicherungsmaßnahmen an der Kasse hinweisen, beispielsweise als Piktogramm oder Kurztext



Weitere Informationen

- DGUV-Information 208-003: Steh-Kassenarbeitsplätze
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- BGHW Wissen W48-1: Umgang mit Zahlungsmitteln
- Fachbereich Aktuell FBHL-011: Einsatz elektronischer Artikelsicherungssysteme im Handel
- Veröffentlichungen des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI): LV 20 Handlungsanleitung zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Kassenarbeitsplätzen